

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

10. Sitzung (31.03.1828)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

X. Oeffentl. Sitzung v. 31. März 1828.

Verhandelt im SitzungsSaale der zweiten Kammer.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre:

Staatsrath v. Böckh und Winter.

Abwesend waren die Abgeordneten Finckenstein,
Kaltenbach, Roth und Schnecker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Jolly.

Nach Eröffnung der Sitzung wurden von dem Präsidenten nachstehende neue Eingaben angezeigt.

a) Bitte der Bierbrauerzunft in Heidelberg, das statt der aufgehobenen Biermalz = Accise eingeführte Braukesselgeld betreffend.

b) Bitte des Stadtraths zu Weinheim wegen Vergütung des für Anlegung der Chaussee verursachten Kostenaufwands.

c) Bitte des Handelsmanns Näher zu Pforzheim, Besitzer des dasigen Kupferhammers, um Verwendung, daß in der neuern Zollordnung einige Abänderungen in Betreff des Kupfers gemacht werden.

d) Bitte mehrerer Gemeinden des Bezirksamts Waldbhut gegen die in Vorschlag gebrachte Ausscheidung der Binnenflüsse, insbesondere der Wuttach, aus dem allgemeinen Flußbauverband und die dafür zu errichtenden Deichverbände betreffend.

e) Bitte des Handelsstandes der Stadt Lahr um ein Gesuch an die hohe Regierung um Vereinigung mit den Nachbarstaaten zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem.

Hierauf erstattete der Abgeordnete Sulzberger Commissions- Bericht über den in der letzten Sitzung von dem Abgeordneten Zachariä zu dem Gesetzesentwurf, die Aufhebung des Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccises in gewissen Fällen betreffend, vorgeschlagenen Zusatzartikel,

Die Kammer beschließt die Berathung über diesen Gegenstand in abgekürzter Form, und nach Eröffnung der Discussion spricht Herr Staatsrath v. Böckh:

Der Vorschlag des Herrn Deputirten Zachariä sey im Interesse der Landwirthschaft gemacht worden. Die große Zerstückelung der Güter, die gegenwärtig schon bestehe, und bei zunehmender Bevölkerung noch weiter fortschreiten werde, mache alle Verträge wünschenswerth, wodurch die Güterstücke eines Landwirthes wieder vereinigt würden.

Die Regierung, stets geneigt, alles was die Umstände erlaubten, zum Besten der Landwirthschaft, der Quelle unsers Wohlstandes, zu thun, gebe die Aufnahme des Zusatzes, so wie er mit den Regierungs-Commissären erörtert worden sey, zu, also in folgender Fassung:

Frei von dem Kaufaccis sind 2) Tauschcontracte, wodurch die Vereinigung eines Grundstückes des einen Contrahenten mit einem des andern, oder wechselseitig bewirkt wird, so weit die Tauschobjecte in Grundstücken bestehen.

Zachariä. Zunächst sage er der Commission seinen verbindlichsten Dank, daß sie ihn zu ihren Sitzungen gezogen habe. Er hoffe und wünsche, daß eine jede Commission, welche über die Motion oder den Antrag eines Mitgliedes der Kammer zu berichten habe, dieselbe Marine befolgen, d. h. den Antragssteller zu ihren Sitzungen einladen werde.

Der in dem Berichte verbesserte Vorschlag weiche von dem ursprünglichen in drei Punkten ab. Er beschränke die Freiheit von dem Kaufactis nicht auf Tauschcontracte, welche Liegenschaften derselben Art und derselben Gemarkung zum Gegenstand habe.

Er fordere dagegen, daß der Zweck des Tausches die Vereinigung eines Grundstückes mit dem andern sey. In wie fern er nun den ursprünglichen Vorschlag von jener Beschränkung befreie, könne sich die Kammer zu der in Antrag gebrachten Verbesserung Stück wünschen. In wie fern er dagegen eine Beschränkung in Antrag bringe, müsse er ihm aus dem Grund seine Zustimmung geben, weil sonst der Vorschlag zur Aufhebung des Kaufactises überhaupt im Falle eines Tausches führen würde.

Da sonst keine Bemerkung gemacht wurde, so wurde die Discussion geschlossen, und bei der namentlichen Abstimmung nahm die Kammer den Zusatzartikel nach der von der Commission vorgeschlagenen Fassung einstimmig an.

Der Abgeordnete Duttlinger erstattete sofort Commissions-Bericht über den Gesetzesentwurf, die Abschaffung der peinlichen Frage u. betreffend,

Beilage No. 2,

und hierauf der Abgeordnete Kern über den Gesetzesentwurf, die Umlage zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend,

Beilage Nro. 3.

Als hierauf, der Tagesordnung gemäß, der Abgeordnete Frey den Bericht über die Nachweisung wegen Verwendung der Gelder pro 1824 bis 1826 erstatten sollte,

Beilage Nro. 4,

machte der Präsident den Vorschlag, von der Vorlesung dieses Berichts Umgang zu nehmen, weil derselbe sehr umfassend sey, Rechnungsauszüge enthalte, und doch zum Drucke befördert werde, wo alsdann jedes Mitglied der Kammer von seinem Inhalte Kenntniß nehmen könne.

Die Kammer nahm diesen Vorschlag an, und von der Vorlesung des Berichts wurde somit Umgang genommen.

Der Tagesordnung gemäß erstattete sofort der Abgeordnete Baur Bericht der Petitions-Commission über die Bitte des Nikolaus Bögele zu Heidelberg u.

Beilage Nro. 5 (nicht gedr.)

Nach dem Antrag der Commission faßte die Kammer den Beschluß, diese Bitte auf sich beruhen zu lassen.

Ferner erstattete der Abgeordnete Grimm den von dem abwesenden Abgeordneten Wild abgefaßten Bericht der Petitions-Commission

über die Bitte der Gemeinde Kadelburg, um Erhöhung des Bürger-Einkaufgeldes,

Beilage Nro. 6 (nicht gedr.).

Auch bei dieser Bitte nahm die Kammer den Vorschlag der Commission, sie auf sich beruhen zu lassen, an.

Zum Schluß verliest noch der Secretär Grimm das Protokoll der letzten Sitzung, welches genehmigt wurde.

Die Sitzung wurde hierauf geschlossen und die nächste auf Mittwoch den 9. April d. J. festgesetzt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Jolly.

Der Secretär
v. Fischer.

Beilage No. 1. z. Prot. v. 31. März 1828.

Zweiter Commissionsbericht
über

den Gesetzesentwurf, die Abschaffung der Kaufs-, Erbschafts-
und Schenkungsaccise in verschiedenen Fällen betr.

Erstattet von dem Abgeord. Sulzberger.

Meine Herren!

In der Sitzung vom 26 d. M. haben Sie den von
der hohen Regierung vorgelegten Gesetzesentwurf

«über die Abschaffung der Kaufs-, Erbschafts- und
«Schenkungs»-Accise in verschiedenen Fällen»

angenommen, zugleich aber ihre Commission beauftragt,
über den von dem Abgeordneten Herrn geheim. Hofrath
Zacharia bei der Discussion zu dem Artikel 2 des
Gesetzes vorgeschlagenen Zusatz, des Inhalts:

«Wer Aecker, Wiesen oder andere Ländereien gegen
«Grundstücke vertauscht, welche von derselben Art
«sind, und in derselben Gemarkung oder Flur liegen,
«entrichtet die Kaufsaccise nur in so fern, als er Geld
«zu dem Gegenstande des Tausches zulegt, und nur
«von dem zugelegten Gelde»

weiteren Bericht zu erstatten.

Wenn schon die Immobilienaccise unter allen Accis-
gattungen die härteste und drückendste ist, indem sie
nicht die Consumtion, sondern das liegenschaftliche Capital-
Vermögen bei Eigenthumsveränderungen selbst besteuert, und
so dem freien Umsatz und Verkehr des Immobilienvermögens
lästige Fesseln anlegt, so müssen wir dem Herrn Propo-
nenten um so mehr Dank wissen, ein Mittel vorgeschlagen

zu haben, welches dem Güterbesitzer und Oekonomen möglich macht, seine oft zerstreut liegenden Felder durch einen Tausch mit seinem Nachbar in Zusammenhang zu bringen und zu arrondiren, wodurch beim Anbau so viele Arbeit und Zeit erspart wird, ohne daß die Vortheile, welche mittelst dieses Tausches erlangt, durch eine Abgabe wieder verloren gehen, die ihm einen Theil des Capitalwerthes von seinem Gute entzogen.

In einem Lande, dessen Wohlstand auf der Basis der Agricultur beruht, wie in dem unsrigen, muß diese möglichst begünstiget werden; mit je weniger Aufopferungen aber dies geschehen kann, desto größer ist der Vortheil. Nach der Accisordnung vom Jahr 1812 mußte von dem Werthe der Liegenschaften bei Tauschcontracten die nämliche Accise von $1\frac{1}{2}$ fr. pr. Gulden entrichtet werden, wie bei Käufen; der Eintausch eines Güterstückes gegen ein anderes, war daher mit Kosten verbunden, welche mit dem dadurch erzielten Vortheil nicht im Verhältniß standen; um nun dieser Abgabe auszuweichen, unterließ der Güterbesitzer in den meisten Fällen, seine Güter gegen andere angrenzende einzutauschen, wenn sich ihm auch eine vortheilhafte Gelegenheit hiezu darbot. Der Ausfall, welcher durch die Aufhebung dieser Abgabe entstehen wird, ist daher sehr unbedeutend, weil ein solcher Gütertausch zuvor selten vorkam.

Ihre Commission trägt aus den angeführten Gründen kein Bedenken, Ihnen, meine Herren, die Annahme dieses Vorschlags anzurathen, da es jedoch die Absicht des Herrn Proponenten — wie er sich bei der Entwicklung seines Antrags selbst ausgesprochen hat — nicht seyn konnte, unbedingt jeden Eintausch an Ländereien, sondern nur in dem Fall, wenn das Gut des einen Con-

trahenten durch das angrenzende des andern vergrößert werden kann, von der Kaufaccise zu befreien; auf der andern Seite aber der beabsichtigte Zweck nicht immer erreicht werden würde, wenn ein solcher Tausch auf dieselbe Gemarkung oder Flur beschränkt werden müßte, so schlägt sie ihnen, nach genommener Rücksprache mit der hohen Regierungs-Commission, welche hierzu Ihre Zustimmung erteilt hat, die Fassung vor:

«Tauschcontracte, wodurch die Vereinigung eines Grundstückes des einen Contrahenten mit einem des andern, oder wechselseitig bewirkt wird, so weit die Tauschobjecte in Grundstücken bestehen.»

Der Art. 2 des Gesetzes würde daher wörtlich lauten:
Art. 2.

«Ferner sind von der Kaufaccise frei zu lassen:

1) Der Loskauf der Grunddienstbarkeiten, der Zehnten, Zinsen und Gülten, der Zwangsgerechtigkeiten und Frohndpflichtigen, des Lehens-Canons bei Schupf- und Erb- und Ritterlehen, so wie des Lehensnerus bei Schupf-, Erb- und Ritterlehen, der Drittel- und Fallgebühren.

2) Tausch-Contracte, wodurch die Vereinigung eines Grundstückes des einen Contrahenten mit einem des andern, oder wechselseitig bewirkt wird, so weit die Tauschobjecte in Grundstücken bestehen.»

Daß die Accise von dem Aufgeld, wenn etwa ein solches zur Ausgleichung des Werthes bedungen wird, noch fortentrichtet werden müsse, versteht sich wohl von selbst, denn die Worte: «so weit die Tauschobjecte in Grundstücken bestehen» schließen schon die Befreiung des Aufgeldes aus.